

**Hauptsatzung der Stadt Coesfeld
vom 30. März 2017
Inhaltsverzeichnis**

Präambel.....	2
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet.....	2
§ 2 Wappen, Siegel, Flagge	2
§ 3 Bezirke	2
§ 3 a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden.....	3
§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann	3
§ 5 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen	4
§ 6 Anregungen und Beschwerden.....	4
§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	5
§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen	5
§ 9 Ausschüsse	5
§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz	6
§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften	7
§ 12 Stellvertreter / Stellvertreterin des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.....	8
§ 13 Bürgermeister / Bürgermeisterin	8
§ 14 Beigeordnete	8
§ 15 Öffentliche Bekanntmachung.....	8
§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	9
§ 17 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen.....	9
§ 18 Auftragserteilung	9
§ 19 Inkrafttreten	9

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Coesfeld am 30.März 2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Stadt Coesfeld liegt im Kreis Coesfeld. Die Stadtrechte wurden ihr im Jahre 1197 verliehen. Das Stadtgebiet umfasst 14.101,22 ha.

§ 2

Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Das Wappen der Stadt Coesfeld stellt in Gold einen roten, herausschauenden Kuhkopf mit goldenem Halfter dar.
- (2) Das Siegel der Stadt Coesfeld enthält das vorstehend beschriebene Wappen und die Umschrift "Stadt Coesfeld (Westf)". Es entspricht in Ausführung und Größe dem Abdruck am Schluss dieser Satzung.
- (3) Bei besonders feierlichen Anlässen soll zusätzlich auch das alte Lambertussiegel verwandt werden, das bis zum 13. Jahrhundert als Siegel der Stadt galt.
- (4) Die Flagge der Stadt Coesfeld zeigt die Farben rot-gelb. In der oberen Hälfte der Flagge wird das in 1. beschriebene Wappen dargestellt

§ 3

Bezirke

- (1) Innerhalb der Stadt Coesfeld wird für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lette, das durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 09.07.1974 in die Stadt Coesfeld eingegliedert wurde, ein Bezirk gem. § 39 GO NRW gebildet. Der Bezirk führt den Namen "Coesfeld-Lette".
- (2) Für den Bezirk nach Abs. 1 wird ein Bezirksausschuss gebildet, der aus 14 Mitgliedern besteht. Dem Bezirksausschuss gehören bis zu 12 sachkundige Bürger an. Alle Mitglieder des Bezirksausschusses sollen in dem Bezirk, für den der Bezirksausschuss gebildet wird, wohnen.
- (3) Der Bezirksausschuss beschließt im Rahmen der ihm nach § 41 Abs. 2 GO NRW übertragenen Aufgaben und nach Maßgabe der ihm zugewiesenen Mittel und der für ihre Verwendung allgemein erlassenen Bestimmungen in Angelegenheiten, deren Bedeutung über den Bezirk nicht hinausgeht.
- (4) Der Bezirksausschuss ist vor Beschlussfassung im Rat bzw. in den entscheidungsbefugten Ausschüssen zu den Angelegenheiten zu hören, die die Belange des Bezirks in besonderem Maße betreffen. In diesem Rahmen kann er beratend tätig werden und Empfehlungen an den Rat oder entscheidungsbefugte Ausschüsse geben. Dies gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:
 - a) Unterhaltung und Ausstattung der im Bezirk gelegenen Schulen und öffentlichen Einrichtungen wie Sportplätze, Altenheime, Friedhöfe, Büchereien und ähnlich soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Bezirk hinausgeht,

- b) Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht über den Bezirk hinausgeht,
 - c) Die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt,
 - d) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen im Bezirk,
 - e) Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Bezirk, Pflege vorhandener Städtepartnerschaften,
 - f) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Bezirks,
 - g) Planungsfragen des Ortsteils Lette.
- (5) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Bezirksausschusses in geeigneten Fällen mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 3 a

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden wird für die Stadt Coesfeld folgende Stadtteilbezeichnung festgelegt: "Lette".
- (2) Die räumliche Abgrenzung des in Abs. 1 bezeichneten Stadtteils entspricht der des § 3 Abs. 1.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte, sowie eine Stellvertreterin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (3) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte rechtzeitig und umfassend über geplante Maßnahmen gemäß Abs.2.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (5) Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin vorab zu informieren.
- (6) Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem/der Bürgermeister/in bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (7) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf diesen Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen

- (1) Der Rat hat die Einwohner und Einwohnerinnen über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Coesfeld zu unterrichten. Diese Unterrichtung hat unverzüglich zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Coesfeld handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern und Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner und Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin die Einwohner und Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW in Angelegenheiten der Stadt Coesfeld an den Rat zu wenden.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Coesfeld fallen, sind vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin sind hierüber zu unterrichten.

- (3) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin bestätigt den Eingang der Anregung oder Beschwerde, informiert die Absender darüber, welches Gremium sich mit der Eingabe befasst und nennt den Termin und den Ort der Beratung. Nach Abschluss des Verfahrens unterrichtet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin den Antragsteller bzw. die Antragstellerin über die in seiner Angelegenheit getroffene Entscheidung.
- (4) Eingaben von Bürgern und Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (5) Für die an den Rat gerichteten Anregungen und Beschwerden ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Dieser kann die Anregung oder Beschwerde mit einer Empfehlung an das in der Sache zuständige Gemeindeorgan überweisen.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, bleibt unberührt (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW).
- (7) Von einer sachlichen Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn
 - a) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neuer Sachverhalt geltend gemacht wird.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Coesfeld".
- (2) Die gewählten Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied bedürfen der Schriftform (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW).

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse, außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen, gebildet werden.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.
- (4) Angelegenheiten der Denkmalpflege nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) nimmt der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen wahr. Die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin werden hierdurch nicht berührt. An Beratungen von Aufgaben nach diesem Gesetz können sachverständige Bürger und Bürgerinnen mit beratender Stimme teilnehmen. Über die Bestellung der sachverständigen Bürger und Bürgerinnen entscheidet der Rat. Für den Ersatz der

Aufwendungen und des Verdienstaufalles der sachverständigen Bürger und Bürgerinnen sind sinngemäß die Vorschriften über die Entschädigung von sachkundigen Bürgern (§ 10) anzuwenden.

- (5) Über die Ausübung des dem Schulträger gemäß § 61 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zustehenden Mitwirkungsrechtes zur Bestellung der Schulleitungen entscheidet der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport.
- (6) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (7) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (8) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstaufallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen, Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und sonstigen Gremien, die aufgrund eines förmlichen Ratsbeschlusses eingerichtet worden sind.
- (2) Sachkundige Bürger und Bürgerinnen und sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an den unter Abs. 1 genannten Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.
- (3) Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen im Sinne des § 45 Absatz 6 GO NRW wird auf 20 pro Jahr beschränkt.
- (4) Die für Sitzungsgelder festgelegten Sätze gelten unabhängig von der Sitzungsdauer für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,84 € festgesetzt.
 - b) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit
1. mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
 2. mindestens drei Personen führen und
- nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz.
- Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 80,00 € je Stunde überschreiten.
- (6) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten
- a) Stellvertretende Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW,
 - b) Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungs- und des Rechnungsprüfungsausschusses,
 - c) Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende –
- eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
- (7) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Coesfeld entsteht, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Als Ersatz des Verdienstausschlages wird ein Regelstundensatz in Höhe von 8,84 €/Stunde festgesetzt. Absatz 5 Buchstabe c) gilt entsprechend.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt Coesfeld mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt Coesfeld bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen Verträge,
 - a) die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Coesfeld vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

- c) deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin und die Beigeordneten.

§ 12

Stellvertreter / Stellvertreterin des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin.

§ 13

Bürgermeister / Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßen Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 14

Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf zwei festgelegt.
- (2) Einer bzw. eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter bzw. zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin bestellt. Er bzw. sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter bzw. erste Beigeordnete“.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen sowie öffentliche Bekanntgaben der Stadt Coesfeld, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Coesfeld“ vollzogen.
Außerdem werden nachrichtlich Hinweise auf Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Coesfeld in der Tageszeitung „Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen am Rathaus und der Verwaltungsnebenstelle Lette öffentlich bekanntgemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.
- (3) Soweit Bundes- oder Landesrecht eine andere Art der Veröffentlichung vorschreiben, gilt diese.

- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den Bekanntmachungskästen am Rathaus und der Verwaltungsnebenstelle Lette. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs.1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen (§ 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW).

§ 17

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen

- (1) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen entscheidet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin.
- (2) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin berichtet dem Rat halbjährlich:
- a) bei der Niederschlagung von Geldforderungen ab 5.000 Euro und
 - b) bei dem Erlass von Geldforderungen ab 500 Euro.

§ 18

Auftragserteilung

Über Auftragsangelegenheiten entscheidet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin.

§ 19

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 01.10.1999 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Abdruck der Siegel gemäß § 2 Abs.2 und 3



Dienstsiegel



Lambertussiegel